

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sternverein und hat seinen Sitz in Deutschlandsberg.

§ 2 Vereinszweck und Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein wird folgende Tätigkeiten ausüben:

- Unterstützung und Förderung der Sternschule - Privatschule der Diakonie de La Tour Steiermark
- Unterstützung und Förderung des Sternderlhauses
- Verbreitung der Reformpädagogik von Helen Parkhurst, Peter Petersen, Célestin Freinet, Maria Montessori...
- Durchführung von Projekten
- Spiel- und Lernbetreuung
- Planung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Elternarbeit

§ 3 Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Die finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

- Einstiegsgebühren
- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Subventionen
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Sponsoreinnahmen
- sonstige Einnahmen, Zuwendungen und Unterstützungen anderer Art
- Kostenersätze

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(1) Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind jene Personen, welche durch Zahlung der Beitrittsgebühr oder eines erhöhten Mitgliedsbeitrages die Vereinstätigkeit fördern.

(3) Ehrenmitglieder sind jene Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können physische Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen.
- Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verwehrt werden.
- Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- Wird ein Vorstand erst nach der Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt die endgültige Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis zu dessen Bestellung durch die Vereinsgründer.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benützen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, nicht jedoch das Stimm- und Wahlrecht.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und das Vereinsleben entsprechend ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten mitzugestalten.

(4) Die Mitglieder haben sich an die Statuten des Vereins sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.

(5) Außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Beitrittsgebühren und die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(1) Der Austritt kann nur am 01. Juni jedes Jahres oder mit Genehmigung des Vorstandes jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Generalversammlung

2. Vorstand

3. Rechnungsprüfer

4. Schiedsgericht

§ 9 Die Generalversammlung

- Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen.
- Die Generalversammlung ist vom Vorstand bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen.
- Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzuladen.
- Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, ist sie 30 Minuten nach dem Einberufungszeitpunkt beschlussfähig, wenn die Mitglieder statutengemäß geladen wurden.
- Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu halten ist.
- Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt:

- Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- die Genehmigung des Jahresbudgets
- die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- die Beschlussfassung über Statutenänderungen
- die Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes bzw. der Mitglieder
- die Bestimmung der Höhe und der Fälligkeit allfälliger Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- die Auflösung des Vereins

§ 11 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier und den eventuellen Stellvertretern.
- Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben oder Projekte Fachkräfte, Referenten etc. kooptieren.
- Sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Vorstand über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Obmann.
- Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu halten ist.
- Die Funktionsperiode beginnt unmittelbar mit der Wahl und dauert zwei Jahre. Bis zur Neuwahl haben die Vorstandsmitglieder ihre Funktion wahrzunehmen. Die Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere:

- Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm
- Aufnahme und Entlassung von Angestellten und freien Mitarbeitern des Vereins
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- Festlegung der Wahlordnung für Generalversammlung und Vorstand
- Führung der Mitgliederliste

§ 13 Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstandes

(1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins sowie den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Er vertritt den Verein nach außen.

(2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Der Schriftführer hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen.

(3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.

(4) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

(5) Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, in finanziellen Angelegenheiten des Obmannes und des Kassiers.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- Die Generalversammlung hat zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

- Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die alljährliche Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis dieser Prüfung der Generalversammlung zu berichten.
- Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, wenn sie es im Interesse des Vereins für notwendig halten, vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen und können diese im Weigerungsfall selbst einberufen.

§ 15 Das Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ausgenommen pädagogische Themenbereiche - entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich in folgender Weise zusammen:

1. Jeder der Streitparteien macht innerhalb von 14 Tagen je zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter beim Vorstand namhaft.
2. Diese wählen gemeinsam mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied des Vereins als stimmberechtigten Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen, bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder, mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Diese Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und nicht anfechtbar.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Generalversammlung.

(2) Die Einberufung der ordentlichen Mitglieder hat mittels eines eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

(3) Bei Auflösung des Vereins hat die Generalversammlung die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

§ 17 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.